

## **Verordnung über das Friedhof- und Bestattungswesen**

vom 13. Juni 2016 | Rechtssammlung-Nr. 311

## Inhalt

<b>I. Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>4</b>
Art. 1   Aufgabenbereich	4
Art. 2   Zuständigkeiten	4
Art. 3   Friedhofgärtner	4
Art. 4   Sarglieferant	4
Art. 5   Bestattungspersonal	4
Art. 6   Anstellungs- und Besoldungsverhältnisse	4
<b>II. Bestattungsvorschriften</b>	<b>5</b>
Art. 7   Leistungen der Gemeinde	5
Art. 8   Bestattung Auswärtiger	5
Art. 9   Aufbahrung	5
Art. 10   Leichentransport	5
Art. 11   Bestattungszeiten	5
Art. 12   Grabgeläute	5
Art. 13   Trauerurnen	5
Art. 14   Abdankung	5
Art. 15   Kultushandlungen	5
<b>III. Friedhof</b>	<b>6</b>
Art. 16   Begräbnisstätte	6
Art. 17   Öffnungszeiten	6
Art. 18   Ruhe und Ordnung	6
Art. 19   Belegung	6
Art. 20   Bezeichnung	6
Art. 21   Gräberarten	6
Art. 22   Zulässige Belegung	6
Art. 23   Grabmasse	7
Art. 24   Ruhezeit	7
Art. 25   Urnen in bestehende Gräber	7
Art. 26   Familiengräber	7
Art. 27   Gemeinschaftsgrab	7
Art. 28   Exhumation	8
Art. 29   Urnenversetzung, Urnenausgrabung	8
Art. 30   Bepflanzung der Gräber	8
Art. 31   Steingarten	8
Art. 32   Grabpflegevertrag	8
Art. 33   Nicht unterhaltene Reihengräber	8
<b>IV. Grabdenkmäler</b>	<b>9</b>
Art. 34   Grabdenkmäler	9
Art. 35   Mangelnde Instandhaltung	9
Art. 36   Schäden, Haftung	9

<b>V. Übergangs- und Schlussbestimmungen</b>	<b>9</b>
Art. 37   Beschwerden	9
Art. 38   Rechtsmittel	9
Art. 39   Strafbestimmungen	9
Art. 40   Inkrafttreten	9

## I. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1 | Aufgabenbereich

Gemäss § 3 der kantonalen Bestattungsverordnung vom 20. Mai 2015 wird der Vollzug der Vorschriften über das Bestattungswesen den politischen Gemeinden übertragen.

### Art. 2 | Zuständigkeiten

Für die Leitung und Beaufsichtigung des Bestattungs- und Friedhofwesens ist das Bestattungsamt der Gemeinde Russikon (nachfolgend Bestattungsamt) zuständig.

Der Gemeinderat bestimmt die Grabmietgebühren, die Grabpflegekosten sowie die Bestattungskosten von zurzeit des Ablebens nicht in der Gemeinde wohnhaft gewesenen Personen.

Der Gemeinderat bestimmt:

- den Friedhofgärtner
- den Sarglieferanten
- den Leichenwagenführer

### Art. 3 | Friedhofgärtner

Dem Friedhofgärtner obliegen folgende Verrichtungen:

- Unterhalt und Reinigung der gesamten Friedhofanlagen sowie Gerätschaften, Werkzeuge und Maschinen
- Handhabung von Ruhe und Ordnung auf dem Friedhof
- Grabbepflanzung und -pflege
- Öffnen und Eindecken der Gräber und deren Nummerierung und Bezeichnung
- Beisetzung von Särgen und Urnen nach den Anordnungen des Bestattungsamtes und nach dem Belegungsplan
- Erstellen und Nachführen der Belegungspläne der einzelnen Familiengräber
- Führen der Grabverzeichnisse
- Weitere Verrichtungen gemäss den Anweisungen des Bestattungsamtes oder des Gemeinderates

### Art. 4 | Sarglieferant

Der Sarglieferant besorgt:

- Die rechtzeitige Lieferung des Sarges zum Einsargungsort
- Die Einsargung der Leiche
- Die Bereithaltung von genügend Reservesärgen in den üblichen Grössen

### Art. 5 | Bestattungspersonal

Das Bestattungspersonal kann vom Friedhofgärtner bestimmt werden. Es hat bei Bestattungen in würdiger und einheitlicher Kleidung zu erscheinen.

### Art. 6 | Anstellungs- und Besoldungsverhältnisse

Die Anstellungs- und Besoldungsverhältnisse sind in der Personalverordnung der Gemeinde Russikon enthalten oder durch Vertrag geregelt. Die Aufgaben des Personals können in besonderen Pflichtenheften näher umschrieben werden.

## II. Bestattungsvorschriften

### Art. 7 | Leistungen der Gemeinde

Bei der Bestattung eines Gemeindegewohners übernimmt die Gemeinde die Leistungen gemäss der kantonalen Bestattungsverordnung.

### Art. 8 | Bestattung Auswärtiger

Die Bestattung von Personen, die ihren letzten Wohnsitz nicht in der Gemeinde Russikon hatten, ist nur mit Bewilligung des Bestattungsamts gestattet.

Bei Bestattung Verstorbener, die ihren letzten Wohnsitz nicht in der Gemeinde Russikon hatten, werden die Selbstkosten gemäss §46 der kantonalen Bestattungsverordnung und eine Grabplatzgebühr in Rechnung gestellt. Zudem muss ein Grabpflegevertrag abgeschlossen werden. Die Mindestanforderung dabei ist eine Sommerbepflanzung mit Kopfpflanzen und immer blühendem Sommerfleur (Typ A2 oder BC2).

### Art. 9 | Aufbahrung

Die Verstorbenen werden in der Regel in den Aufbahrungsräumen des Friedhofes Russikon aufgebahrt. Auf Wunsch der Angehörigen können Verstorbene ausnahmsweise bis zum Bestattungstag zu Hause aufgebahrt werden, soweit die gesundheitspolizeilichen Vorschriften dies zulassen.

Bei Einäscherungen kann die Aufbahrung im Krematorium stattfinden.

### Art. 10 | Leichentransport

Die Leichentransporte erfolgen mit einem Leichenauto und werden durch das Bestattungsamt organisiert.

### Art. 11 | Bestattungszeiten

Die Bestattungen finden werktags (Montag bis Freitag) in der Regel um 13.30 Uhr, Abschied beim Friedhof, und 14.00 Uhr Gottesdienst statt. In besonderen Fällen sind Ausnahmen gestattet, insbesondere für die Urnenbeisetzung.

### Art. 12 | Grabgeläute

Bei Bestattungen wird mit allen Glocken geläutet. Auf Wunsch der Angehörigen kann auf das Grabgeläute verzichtet werden.

### Art. 13 | Trauerurnen

Bei jeder Bestattung wird eine Urne für Trauerkarten aufgestellt und der Inhalt nach der Abdankung durch den Friedhofgärtner oder den Sigris den Angehörigen überreicht.

### Art. 14 | Abdankung

Für die Bestattungsfeier steht, entsprechend den Wünschen der Verstorbenen oder der Angehörigen, die Kirche Russikon zur Verfügung.

### Art. 15 | Kultushandlungen

Die Anordnung von speziellen Kultushandlungen ist Sache der Angehörigen; diese sind vorgängig dem Bestattungsamt zu melden. Handlungen die über die normale Norm von Bestattungen hinausgehen, sind vorgängig mit dem Bestattungsamt abzusprechen.

### III. Friedhof

#### Art. 16 | Begräbnisstätte

Als öffentliche Begräbnisstätte der Gemeinde Russikon gilt der Friedhof Zelgli.  
Weitere Friedhöfe (z.B. Friedwald) dürfen nur benützt werden, wenn für diese die notwendigen Bewilligungen der zuständigen Behörden vorliegen.

#### Art. 17 | Öffnungszeiten

Die Friedhofanlage ist jederzeit geöffnet.

Die Öffnungszeiten der besetzten Aufbahrungsräume werden nach Anhörung der Angehörigen des Verstorbenen oder nach Anhörung von Personen, die von der verstorbenen Person Abschied nehmen möchten, durch das Bestattungsamt festgesetzt.

#### Art. 18 | Ruhe und Ordnung

Die Besucher der Friedhofanlagen haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu benehmen. Kindern und Jugendlichen bis 16 Jahren ist der Zutritt zu den Friedhofanlagen nur in Begleitung Erwachsener und allein nur dann gestattet, wenn sie für kurze Zeit die Gräber von Angehörigen besuchen wollen. Den Anordnungen der Aufsichtsorgane ist Folge zu leisten.

Das Mitführen von Fahrzeugen und Spielgeräten oder Hunden, das Abreißen von Zweigen und Blumen und das Entfernen von Pflanzen usw. sowie jedes laute oder störende Betragen auf dem Friedhof ist untersagt.

Im Rahmen dieser Verordnung und auf Weisung des Gemeinderates ist das Bestattungsamt ermächtigt, die zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung auf dem Friedhof erforderlichen Anordnungen zu treffen.

#### Art. 19 | Belegung

Die Bestattungen erfolgen nach einem vom Gemeinderat genehmigten Belegungsplan. Für Angehörige fremder Religionen können spezielle Grabfelder eingerichtet werden. Der Friedhofgärtner ist für die Einhaltung verantwortlich.

#### Art. 20 | Bezeichnung

Jedes Grab erhält unmittelbar nach der Eindeckung eine Ordnungsnummer und eine provisorische Bezeichnung (Name, Geburts- und Sterbejahr) des Bestatteten.

#### Art. 21 | Gräberarten

Der Friedhof umfasst folgende Gräberarten:

- A Reihengräber für Erdbestattungen
- B Reihengräber für Urnenbestattungen
- C Reihengräber für Kinder bis zum 12. Altersjahr
- D Familiengräber
- E Gemeinschaftsgrab für Urnen

#### Art. 22 | Zulässige Belegung

In jedem Reihengrab darf nicht mehr als eine Person erdbestattet werden. Eine Ausnahme ist zulässig, wenn eine Wöchnerin mit ihrem verstorbenen Neugeborenen bestattet wird oder wenn gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum 4. Altersjahr beigesetzt werden.

### **Art. 23 | Grabmasse**

Die Gräber weisen folgende Masse auf:

	Länge	Breite	Mindesttiefe
Klasse A	180 cm	80 cm	120 cm
Klasse B	120 cm	70 cm	60 cm
Klasse C	150 cm	70 cm	80 cm
Klasse D	200 cm	200 - 300 cm	120 cm

### **Art. 24 | Ruhezeit**

Die Ruhezeit beträgt für die Gräber der Klasse A, B und C 20 Jahre.

Das Bestattungsamt kann nach Ablauf der Ruhezeit die Räumung der Gräber anordnen. Die Aufhebung der Gräber wird im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde Russikon mindestens einen Monat vor der Räumung publiziert. Sind die Verfügungsberechtigten bekannt, werden diese angeschrieben und über die Räumung informiert.

Zur Entfernung der Grabandenken und Pflanzen wird den Hinterlassenen eine angemessene Frist eingeräumt. Wird diese Frist nicht benützt, so verfügt das Bestattungsamt über zurückgelassenes Material unter Ablehnung jeder Entschädigungspflicht seitens der Gemeinde.

### **Art. 25 | Urnen in bestehende Gräber**

Aschenurnen können auf Wunsch der Angehörigen in bestehende Gräber beigesetzt werden. Die in Art. 24 festgesetzten Ruhezeiten werden dadurch nicht verlängert.

### **Art. 26 | Familiengräber**

Es sind besondere Plätze für Familiengräber ausgeschieden. Mit den Interessierten wird über die Benützung ein Mietvertrag abgeschlossen, der lediglich durch Erbfolge übertragbar ist. Familiengräber werden nur an Einwohner und Bürger von Russikon abgegeben.

Die Benützungsdauer wird auf 60 Jahre festgesetzt. Sie kann auf Gesuch hin erstmals nach 40 Jahren seit dem Vertragsabschluss gegen Bezahlung einer vom Gemeinderat festzulegenden Gebühr verlängert werden, wenn dies ohne Beeinträchtigung des Belegungsplanes möglich ist.

In den letzten 20 Jahren der Benützungszeit eines Familiengrabes darf keine Erdbestattung mehr vorgenommen werden. Diese Beschränkung gilt nicht für die Beisetzung von Aschenurnen. Nach Ablauf des Benützungsrechtes und der Ruhefrist kann die Gemeinde über die Grabstätte verfügen.

Für ein einzelnes Familiengrab sind die in Art. 23 genannten Masse massgebend.

Für ein Familiengrab ist ein einmaliger Mietpreis zu entrichten, welcher durch den Gemeinderat festgesetzt wird.

Bei vorzeitiger Aufhebung des Mietvertrages durch den Mieter besteht kein Anspruch auf eine Rückerstattung des Mietpreises.

### **Art. 27 | Gemeinschaftsgrab**

Urnenbeisetzungen können auf ausdrücklichen Wunsch der Verstorbenen oder ihren Angehörigen auch im bestehenden Gemeinschaftsgrab erfolgen. Der Beisetzungsort wird nicht bezeichnet jedoch im separaten Belegungsplan eingezeichnet. Für den Unterhalt des Gemeinschaftsgrabs kann der Gemeinderat einen Unkostenbeitrag festlegen.

In besonderen Fällen z.B. bei Katastrophen können durch den Gemeinderat weitere Gemeinschaftsgrabstätten errichtet werden.

### **Art. 28 | Exhumation**

Das Exhumieren von Leichen ist nicht erlaubt. Ausnahmen bewilligt das Bestattungsamt bei Vorliegen von aussergewöhnlichen Gründen. Die damit verbundenen Kosten gehen zulasten der anordnungsberechtigten Person.

Die Anordnungen von Strafuntersuchungsbehörden und der Gerichte bleiben vorbehalten.

### **Art. 29 | Urnenversetzung, Urnenausgrabung**

Das Bestattungsamt kann eine Urnenversetzung bewilligen, wenn besonders achtenswerte Gründe vorliegen und wenn dadurch andere Gräber nicht beeinträchtigt werden.

Die Ausgrabung einer Urne unterliegt der Bewilligung des Bestattungsamtes. Da im Friedhof Russikon lösliche Holzurnen oder Tonurnen beigesetzt werden, sind Ausgrabungen längstens für ein halbes Jahr ab deren Bestattung möglich.

Die Kosten für Urnenversetzungen und Urnenausgrabungen gehen zulasten der anordnungsberechtigten Person.

### **Art. 30 | Bepflanzung der Gräber**

Der Friedhofgärtner versieht die Reihengräber auf Kosten der Gemeinde mit einer einheitlichen Einfassung. Er richtet die Reihengräber für die Bepflanzung her.

Die Bepflanzung und Pflege der Gräber erfolgt auf Anordnung der Angehörigen durch den Friedhofgärtner. Der Friedhofgärtner stellt den Angehörigen dafür direkt Rechnung.

Auf besonderen Wunsch der Angehörigen kann die Grabpflege und -bepflanzung in Absprache mit dem Bestattungsamt auf Zusehen hin individuell besorgt werden. Die Angehörigen haften in diesem Fall für gute Ordnung auf dem Grab.

Die für den Grabschmuck gewählten Pflanzen haben sich dem Friedhofcharakter anzupassen. Ortsfremde oder durch ihre Grösse und Struktur besonders auffallende und die Gesamtharmonie störenden Pflanzen sind nicht zulässig.

### **Art. 31 | Steingarten**

Das Anlegen von Steingärten auf Gräbern darf nur in Absprache und mit Bewilligung des Bestattungsamts erfolgen. Infolge Unfallgefahr dürfen weder Kies noch Steine auf die Wege rollen können. Dem ruhigen und einheitlichen Gesamtbild des Friedhofs ist Sorge zu tragen. Die Angehörigen haften für gute Ordnung auf dem Grab.

### **Art. 32 | Grabpflegevertrag**

Die Angehörigen können mit der Gemeinde Verträge über den Grabunterhalt und die Bepflanzung der Gräber abschliessen. Die Kosten sind für die Vertragsdauer im Voraus zu entrichten.

Der Gemeinderat regelt hierfür das Verfahren und setzt die Beträge fest.

Die Grabpflegeverträge sind grundsätzlich unkündbar. Werden diese aus zwingenden Gründen vor Ablauf der vereinbarten Frist aufgelöst, besteht seitens der Gemeinde keine Rückzahlungspflicht.

### **Art. 33 | Nicht unterhaltene Reihengräber**

Das Bestattungsamt lässt Reihengräber, die von den Hinterbliebenen trotz Aufforderung nicht oder schlecht unterhalten werden, räumen und in passender Weise mit einer immergrünen Bepflanzung beleben.



## IV. Grabdenkmäler

### Art. 34 | Grabdenkmäler

Die Grabdenkmäler sollen in Form und Material so beschaffen sein, dass sie sich harmonisch in das Gesamtbild des Friedhofes einfügen.

Der Gemeinderat erlässt bezüglich Beschaffenheit der Grabdenkmäler (Material, Verarbeitung, Grösse usw.) Vorschriften.

Für das Aufstellen der Grabdenkmäler bedarf es einer Bewilligung des Bestattungsamtes.

### Art. 35 | Mangelnde Instandhaltung

Die Angehörigen sind verpflichtet, die Grabdenkmäler in gutem Zustand zu erhalten. Bei mangelnder Instandhaltung hat das Bestattungsamt die Angehörigen der Bestatteten schriftlich dazu aufzufordern. Nötigenfalls kann er schief stehende Grabdenkmäler auf Kosten der Angehörigen neu setzen lassen, sofern einer diesbezüglichen Aufforderung keine Folge geleistet wird.

Dort wo ein Grabpflegevertrag besteht, sind die Kosten für das Richten des Grabdenkmales inbegriffen. Der Betrag dafür wird durch den Gemeinderat festgesetzt.

### Art. 36 | Schäden, Haftung

Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für irgendwelche Schäden an Grabdenkmälern und Bepflanzungen. Die Gemeinde übernimmt auch keine Haftung für irgendwelche Schäden die durch Zerfall der Grabdenkmäler, Witterungseinflüsse oder durch widerrechtliche Handlungen Dritter oder durch höhere Gewalt verursacht werden.

## V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

### Art. 37 | Beschwerden

Beschwerden betreffend das Friedhofpersonal sind an das Bestattungsamt zu richten.

### Art. 38 | Rechtsmittel

Gegen Verfügungen des Bestattungsamtes kann beim Gemeinderat innert 30 Tagen nach Erhalt des Entscheids Einsprache erhoben werden.

### Art. 39 | Strafbestimmungen

Wer vorsätzlich oder fahrlässig die Bestimmungen dieser Verordnung verletzt oder darauf gestützte Erlasse und Verordnungen missachtet, wird mit Busse bestraft.

### Art. 40 | Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung per 1. August 2016 in Kraft. Die bisherige Verordnung über das Friedhof- und Bestattungswesen vom 10. Dezember 2001 wird mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung aufgehoben.

## NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Hans Aeschlimann  
Gemeindepräsident

Marc Syfrig  
Gemeindeschreiber

Russikon, 13. Juni 2016